

Darstellung der neuen Verordnung im Vergleich zum geltenden Recht, das aufgehoben wird

Verordnung über die Bundesstatistik

Vorentwurf für die Vernehmlassung / neue Verordnung	Geltendes Recht (mit Änderungen, am 1.9.2023 in Kraft)
<p><i>Der Schweizerische Bundesrat,</i> gestützt auf die Artikel 2 Absatz 3, 5 Absatz 1, 6 Absatz 4, 10 Absatz 3¹, 12, 14a Absatz 1, 16 Absatz 2 und 25 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992¹ (BStatG), auf die Artikel 14 Absatz 1 und 15 Absatz 2 des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006² (RHG) und auf Artikel 10 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 17. März 2023³ über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG), <i>verordnet:</i></p>	<p>Verordnung über die Organisation der Bundesstatistik (SR 431.011)</p> <p><i>Der Schweizerische Bundesrat,</i> gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992, <i>verordnet:</i></p> <p>Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1)</p> <p><i>Der Schweizerische Bundesrat,</i> gestützt auf die Artikel 5 Absatz 1, 6 Absatz 4, 10 Absatz 3¹, 14a Absatz 1, 16 Absatz 2 und 25 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992 (BStatG), und die Artikel 14 Absatz 1 und 15 Absatz 2 des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006 (RHG), <i>verordnet:</i></p>

¹ SR 431.01
² SR 431.02
³ BBL 2023 787

<p>1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>Diese Verordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Bereich der Bundesstatistik: die Organisation der Bundesstatistik und die Datenbearbeitung zu statistischen Zwecken; b. im Bereich der Datenwissenschaft: die Erbringung von Dienstleistungen zu nicht personenbezogenen Zwecken durch das Bundesamt für Statistik (BFS) und die übrigen Statistikproduzenten des Bundes. 	<p>Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1)</p> <p>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die Durchführung von statistischen Erhebungen sowie die Bearbeitung erhobener Daten zur Erstellung von Statistiken. Sie legt in einem Anhang fest, von wem und wie welche Erhebung durchgeführt wird.</p> <p>Verordnung über die Organisation der Bundesstatistik (SR 431.011)</p> <p>Art. 1 Zweck</p> <p>Diese Verordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Anwendungsbereich des Gesetzes; b. die Erstellung des Mehrjahresprogramms; c. die Zusammenarbeit der verschiedenen Stellen; d. die Diffusion.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Statistikproduzenten des Bundes.

Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1)

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

² Sie gilt für die Voll-, Teil- und Stichprobeerhebungen des Bundes mit und ohne Befragungen sowie für die Auswertungen von administrativen Daten.

Verordnung über die Organisation der Bundesstatistik (SR 431.011)

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Dem Gesetz teilweise unterstellt sind die im Anhang genannten Anstalten, Körperschaften und übrigen juristischen Personen. Für sie gelten die Bestimmungen des Gesetzes und die Ausführungsbestimmungen dieser Verordnung für die folgenden Bereiche:

- a. Aufgaben der Bundesstatistik (Art. 3 des Gesetzes);
- b. Grundsätze der Datenbeschaffung (Art. 4 und 6 Abs. 2 des Gesetzes);
- c. selbständige Anordnung von Erhebungen (Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes);
- d. Mitwirkung weiterer Stellen (Art. 8 des Gesetzes);
- e. Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik (Bundesamt) (Art. 10 Abs. 4 des Gesetzes);
- f. Aufgaben der Statistikproduzenten des Bundes (Art. 11 des Gesetzes);
- g. Konsultation des Bundesamtes (Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes, Art. 8 Abs. 1 dieser Verordnung);
- h. Datenschutz und Datensicherheit (Art. 14–16 und 23 des Gesetzes, Art. 10 dieser Verordnung);
- i. Veröffentlichungen (Art. 18 Abs. 2 und 3 des Gesetzes, Art. 11 Abs. 1 dieser Verordnung);
431.011
- k. übrige Dienstleistungen (Art. 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes).

² Für die Schweizerische Nationalbank gilt Absatz 1 Buchstaben a–e. Vorbehalten bleiben statistische Arbeiten, die nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom Bundesrat angeordnet werden.

Art. 3 Dem BStatG teilweise unterstellte Körperschaften, Anstalten und übrige juristische Personen
(Art. 2 Abs. 3 und Art. 11 BStatG)

¹ Dem Gesetz teilweise unterstellt sind die im Anhang 1 genannten Körperschaften, Anstalten und übrigen juristischen Personen. Für sie gelten für die folgenden Bereiche die Bestimmungen des BStatG und die Ausführungsbestimmungen dieser Verordnung:

- a. Aufgaben der Bundesstatistik (Art. 3 BStatG);
- b. Grundsätze der Datenbeschaffung (Art. 4 und 6 Abs. 2 BStatG);
- c. selbstständige Anordnung von Erhebungen (Art. 5 Abs. 4 BStatG);
- d. Mitwirkung weiterer Stellen (Art. 8 BStatG);
- e. Zusammenarbeit mit dem BFS (Art. 10 Abs. 4 BStatG);
- f. Aufgaben der übrigen Statistikproduzenten des Bundes (Art. 11 BStatG);
- g. Konsultation des BFS (Art. 12 Abs. 1 BStatG; Art. 15 dieser Verordnung);
- h. Datenschutz und Datensicherheit (Art. 14, 15, 16 und 23 BStatG; Art. 36 und 37 dieser Verordnung);
- i. Datenverknüpfung (Art. 14a BStatG; Art. 40 dieser Verordnung)
- j. Veröffentlichungen (Art. 18 Abs. 2 und 3 BStatG; Art. 41 Abs. 1 und 42 dieser Verordnung);
- k. übrige Dienstleistungen (Art. 19 Abs. 1 und 2 BStatG; Art. 43 und 45 dieser Verordnung).

² Für die Schweizerische Nationalbank gilt Absatz 1 Buchstaben a–e und i. Vorbehalten bleiben statistische Arbeiten, die nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a BStatG vom Bundesrat angeordnet werden.

Verordnung über die Organisation der Bundesstatistik (SR 431.011)

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Dem Gesetz teilweise unterstellt sind die im Anhang genannten Anstalten, Körperschaften und übrigen juristischen Personen. Für sie gelten die Bestimmungen des Gesetzes und die Ausführungsbestimmungen dieser Verordnung für die folgenden Bereiche:

- a. Aufgaben der Bundesstatistik (Art. 3 des Gesetzes);
- b. Grundsätze der Datenbeschaffung (Art. 4 und 6 Abs. 2 des Gesetzes);
- c. selbstständige Anordnung von Erhebungen (Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes);
- d. Mitwirkung weiterer Stellen (Art. 8 des Gesetzes);
- e. Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik (Bundesamt) (Art. 10 Abs. 4 des Gesetzes);
- f. Aufgaben der Statistikproduzenten des Bundes (Art. 11 des Gesetzes);
- g. Konsultation des Bundesamtes (Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes, Art. 8 Abs. 1 dieser Verordnung);
- h. Datenschutz und Datensicherheit (Art. 14–16 und 23 des Gesetzes, Art. 10 dieser Verordnung);
- i. Veröffentlichungen (Art. 18 Abs. 2 und 3 des Gesetzes, Art. 11 Abs. 1 dieser Verordnung); 431.011
- k. übrige Dienstleistungen (Art. 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes).

² Für die Schweizerische Nationalbank gilt Absatz 1 Buchstaben a–e. Vorbehalten bleiben statistische Arbeiten, die nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom Bundesrat angeordnet werden.

2. Kapitel Bearbeitung der Daten zu statistischen Zwecken

1. Abschnitt Allgemeine Grundsätze

Art. 4 Statistikproduzenten des Bundes
(Art. 2 Abs. 1, Art. 11 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 1 BStatG)

¹ Statistikproduzenten des Bundes sind die Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung (Art. 2 Abs. 1–3 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁴) und die dem BStatG teilweise unterstellten Körperschaften, Anstalten und übrigen juristischen Personen, die statistische Arbeiten durchführen.

² Die Statistikproduzenten nach Absatz 1, die gemäss Artikel 4 BStatG Daten für ihre statistischen Arbeiten beschaffen, sind in Anhang 2 aufgeführt (zuständiges Organ). Sie stellen sicher, dass ihre statistischen Arbeiten klar von Vollzugs-, Aufsichts- oder Regulierungsaufgaben getrennt sind.

Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1)

Art. 2 Erhebungsorgane

Erhebungsorgane sind das Bundesamt für Statistik (BFS) als zentrale Statistikstelle und die im Anhang aufgeführten Verwaltungseinheiten und Institutionen.

Verordnung über die Organisation der Bundesstatistik (SR 431.011)

Art. 3 Begriffe

¹ Statistikproduzenten des Bundes sind die Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung (Art. 58 des Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 19. Sept. 1978) oder Teile davon sowie die dem Gesetz teilweise unterstellten Körperschaften, Anstalten und übrigen juristischen Personen, sofern sie statistische Arbeiten durchführen.

⁴ SR 172.010.

Art. 5 Statistische Arbeiten
(Art. 3 und 19 Abs. 2 BStatG)

¹ Als statistische Arbeiten gelten:

- a. die Realisierung von Erhebungen und Befragungen gemäss BStatG;
- b. die Ausarbeitung von Gesamtdarstellungen und Synthesestatistiken;
- c. die Erstellung und die Aktualisierung von Klassifikationen, Nomenklaturen und Terminologien;
- d. die Auswertung zu statistischen Zwecken von Verwaltungsdaten, von Registern und von Daten aus Beobachtungs- und Messnetzen;
- e. die statistische Analyse, die Veröffentlichung und die Archivierung;
- f. die Erarbeitung von wissenschaftlichen und statistischen Methoden für die Bundesstatistik sowie der entsprechenden Informatikprogramme;
- g. die Ausbildung und die Forschung auf dem Gebiet der Statistik;
- h. die Pflege internationaler Beziehungen betreffend die Koordination und die Harmonisierung der Statistiken sowie der Austausch statistischer Informationen.

² Statistischen Arbeiten gleich gestellt sind die Analyse und die Auswertung von statistischen und Verwaltungsdaten, von Registern und von Daten aus Beobachtungs- und Messnetzen zu weiteren nicht personenbezogenen Zwecken, insbesondere zu Forschungs-, Ausbildungs- und Planungszwecken.

³ Arbeiten, die ausschliesslich der internen administrativen Tätigkeit der Statistikproduzenten dienen und deren Resultate keine auf Bundesebene repräsentative Informationen liefern, gelten nicht als statistische Arbeiten.

Verordnung über die Organisation der Bundesstatistik (SR 431.011)

Art. 3 Begriffe

² Als statistische Arbeiten gelten:

- a. die Realisierung von direkten und indirekten Erhebungen;
- b. die Ausarbeitung von Gesamtdarstellungen und Synthesestatistiken;
- c. die Erstellung und die Aktualisierung von Klassifikationen, Nomenklaturen und Terminologien;
- d. die Auswertung zu statistischen Zwecken von administrativen Daten, Registern und von Daten aus Beobachtungs- und Messnetzen;
- e. die statistische Analyse, die Diffusion und die Archivierung;
- f. die Erarbeitung von statistischen Methoden für die Bundesstatistik sowie der entsprechenden Informatikprogramme;
- g. die Ausbildung und die Forschung auf dem Gebiet der Statistik;
- h. die Pflege internationaler Beziehungen betreffend die Koordination und die Harmonisierung der Statistiken sowie den Austausch statistischer Informationen.

³ Arbeiten, die ausschliesslich der internen administrativen Tätigkeit der Verwaltungseinheiten und der übrigen Körperschaften, Anstalten und Privaten dienen und deren Resultate keine auf Bundesebene repräsentative Informationen liefern, gelten nicht als statistische Arbeiten.

<p>Art. 6 Statistische Grundsätze und Standards (Art. 3 Abs. 1 BStatG)</p> <p>¹ Die Statistikproduzenten beachten bei ihrer statistischen Tätigkeit die anerkannten Grundsätze der Statistik gemäss der Charta vom 31. Mai 2012⁵ der öffentlichen Statistik der Schweiz. Sie stellen insbesondere die fachliche Unabhängigkeit, die Objektivität, die Unparteilichkeit, die Zuverlässigkeit, die Geheimhaltung und die Kostenwirksamkeit sicher.</p> <p>² Die Entwicklung, die Produktion und die Verbreitung der statistischen Ergebnisse erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Standards und harmonisierter Methoden. Die Statistiken sollen relevant, genau, aktuell, pünktlich, zugänglich, klar, vergleichbar und kohärent sein.</p>	<p>Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1)</p> <p>Art. 3a Statistische Grundsätze und Standards</p> <p>¹ Die Erhebungsorgane beachten bei ihrer statistischen Tätigkeit die anerkannten Grundsätze der Statistik, namentlich der fachlichen Unabhängigkeit, der Objektivität und der Geheimhaltung.</p> <p>² Sie berücksichtigen zudem die Standards vorbildlicher Verfahren, namentlich bezüglich der Datenbearbeitung, der Datensicherheit und des Datenschutzes.</p>
<p>Art. 7 Zusammenarbeit mit der Europäischen Union</p> <p>¹ Das BFS koordiniert die Zusammenarbeit mit der Statistikstelle der Europäischen Kommission (Eurostat).</p> <p>² Es entscheidet im Einvernehmen mit der Abteilung Europa des Eidgenössischen Departements für äussere Angelegenheiten, dem Bundesamt für Justiz und der Direktion für Völkerrecht über das statistische Jahresprogramm Europäische Union / Schweiz im Hinblick auf die Prüfung und Genehmigung durch den Gemischten Ausschuss nach Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik⁶.</p>	<p>Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1)</p> <p>Art. 3b Zusammenarbeit mit der Europäischen Union</p> <p>¹ Das BFS koordiniert die Zusammenarbeit mit der Statistikstelle der Europäischen Kommission (Eurostat).</p> <p>² Es entscheidet im Einvernehmen mit der Direktion für europäische Angelegenheiten, dem Bundesamt für Justiz und der Direktion für Völkerrecht über das statistische Jahresprogramm Europäische Union/Schweiz im Hinblick auf die Beschlussfassung durch den Gemischten Ausschuss nach Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik.</p>

⁵ Die Charta kann beim Ethikrat kostenlos abgerufen werden unter «www.ethikrat-stat.ch» Charta und Reglement.

⁶ SR 0.431.026.81

<p>Art. 8 Statistisches Mehrjahresprogramm des Bundes</p> <p>¹ Das Mehrjahresprogramm des Bundes enthält die Ziele der Legislaturperiode sowie die Prioritäten und die Zwecke der Statistikpolitik des Bundes. Es umfasst zudem Angaben zu Massnahmen, die die Belastung der an Erhebungen mitwirkenden Kreise begrenzen, zu den benötigten finanziellen und personellen Mitteln und zur internationalen Zusammenarbeit.</p> <p>² Das BFS nimmt an der Vorbereitung des Legislaturprogramms teil, um die Koordination des Mehrjahresprogramms des Bundes mit dem Legislaturprogramm sicherzustellen.</p> <p>³ Bei der Erstellung des Mehrjahresprogramms des Bundes berücksichtigt das BFS in Zusammenarbeit mit den übrigen Statistikproduzenten des Bundes soweit möglich die Informationsbedürfnisse der Kantone, der Gemeinden, der Wissenschaft, der Privatwirtschaft, der Sozialpartner und der internationalen Organisationen.</p> <p>⁴ Die Statistikproduzenten des Bundes liefern dem BFS für die Erstellung des Mehrjahresprogramms des Bundes Informationen über das Ziel, den Inhalt und die Art der geplanten statistischen Arbeiten sowie eine Aufstellung der vorgesehenen Ressourcen.</p> <p>⁵ Die Statistikproduzenten informieren das BFS einmal jährlich, falls sie eine neue statistische Tätigkeit, eine grundlegende Änderung oder die Aufhebung einer bestehenden statistischen Tätigkeit planen.</p>	<p style="text-align: center;">Verordnung über die Organisation der Bundesstatistik (SR 431.011)</p> <p>Art. 4 Mehrjahresprogramm</p> <p>¹ Das Mehrjahresprogramm enthält die Ziele und Prioritäten der Statistikpolitik des Bundes während der Legislaturperiode. Es umfasst auch Angaben über Massnahmen, welche die Belastung der an Erhebungen mitwirkenden Kreise begrenzen, über die benötigten finanziellen und personellen Mittel und über die internationale Zusammenarbeit.</p> <p>² Das Bundesamt für Statistik nimmt an der Vorbereitung des Legislaturprogramms teil, um die Koordination des Mehrjahresprogramms mit dem Legislaturprogramm sicherzustellen.</p> <p>³ Bei der Erstellung des Mehrjahresprogramms berücksichtigt das Bundesamt soweit möglich die Informationsbedürfnisse der Kantone, der Gemeinden, der Wissenschaft, der Privatwirtschaft, der Sozialpartner und der internationalen Organisationen.</p> <p>⁴ Die Statistikproduzenten des Bundes liefern dem Bundesamt Informationen über Ziel, Inhalt und Art der geplanten statistischen Arbeiten sowie eine Aufstellung der vorgesehenen Ressourcen.</p> <p>⁵ Wird eine neue statistische Arbeit, eine grundlegende Änderung oder die Aufhebung einer bestehenden statistischen Arbeit geplant, so ist das Bundesamt umgehend zu orientieren. Dieses muss regelmässig über die Weiterentwicklung der Planung der statistischen Arbeiten informiert werden.</p>
<p>Art. 9 Portfolio</p> <p>Das Portfolio ist Teil des Mehrjahresprogramms des Bundes. Es definiert die statistischen Aktivitäten nach Themenfeld.</p>	<p style="text-align: center;">-</p>
<p>2. Abschnitt Koordination</p>	<p style="text-align: center;">-</p>

<p>Art. 10 Steckbriefe</p> <p>¹ Die statistischen Tätigkeiten und Ergebnisse, die im Sinne von Artikel 18 BStatG veröffentlicht werden, werden in einem Steckbrief beschrieben, der Auskunft über die verwendete Methode, die verwendeten Variablen, die Periodizität der Publikation und das Datum der Erhebung oder Befragung gibt.</p> <p>² Die Statistikproduzenten des Bundes veröffentlichen die relevanten Steckbriefe auf ihrer Internetseite.</p> <p>³ Das BFS stellt ein Muster für Steckbriefe zur Verfügung.</p>	-
<p>Art. 11 Empfehlungen</p> <p>Das BFS kann zwecks Koordination und Harmonisierung der Bundesstatistik, nach Anhörung der betroffenen Kreise und im Einvernehmen mit der Kommission für die Bundesstatistik, technische und methodologische Empfehlungen über die statistischen Arbeiten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a–f erlassen.</p>	<p>Verordnung über die Organisation der Bundesstatistik (SR 431.011)</p> <p>Art. 9 Koordination</p> <p>³ Das Bundesamt kann zwecks Koordination und Harmonisierung der Bundesstatistik, nach Anhörung der betroffenen Kreise und im Einvernehmen mit der Statistikkommission, Empfehlungen sowie technische und methodologische Richtlinien über die statistischen Arbeiten nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a–c erlassen.</p>

Art. 12 Kommission für die Bundesstatistik

¹ Die Kommission für die Bundesstatistik (Statistikkommission) berät den Bundesrat und die Statistikproduzenten des Bundes in den folgenden Bereichen:

- a. Erstellung des Mehrjahresprogramms des Bundes und Begleitung dieses Programms;
- b. Ausarbeitung von Empfehlungen und Richtlinien für statistische Arbeiten;
- c. allgemeine Statistikprojekte;
- d. Publikationspolitik der statistischen Information;
- e. andere Fragen, die für die Verbesserung der amtlichen Statistik der Schweiz von Bedeutung sind.

² Ausgenommen bleiben Bereiche, die in die Autonomie der teilunterstellten Institutionen fallen.

³ Die Statistikkommission verfasst jährlich einen Bericht über die Umsetzung des Mehrjahresprogramms des Bundes sowie über die Situation und die Entwicklung der Bundesstatistik zuhanden des Bundesrats.

⁴ Sie kann für die Behandlung von spezifischen Geschäften Subkommissionen bilden und Expertinnen und Experten beiziehen. Die Rechtsstellung, die Anzahl, die Amtsdauer und die Entschädigung der Mitglieder der Statistikkommission richten sich nach den Vorschriften über die ausserparlamentarischen Kommissionen.

⁵ Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) erlässt nach Anhörung der Beteiligten das Geschäftsreglement.

Verordnung über die Organisation der Bundesstatistik (SR 431.011)

Art. 5 Kommission für die Bundesstatistik

¹ Die Kommission für die Bundesstatistik (Kommission) berät den Bundesrat und die Statistikproduzenten des Bundes in den folgenden Bereichen:

- a. Erstellung des Mehrjahresprogramms und die Begleitung dieses Programms;
- b. Ausarbeitung von Empfehlungen und Richtlinien für statistische Arbeiten;
- c. allgemeine Statistikprojekte;
- d. Diffusionspolitik der statistischen Information;
- e. andere Fragen, die für die Verbesserung der amtlichen Statistik der Schweiz von Bedeutung sind.

² Ausgenommen bleiben die in die Autonomie der teilunterstellten Institutionen fallenden Bereiche.

³ Die Kommission verfasst jährlich einen Bericht über die Weiterentwicklung des Mehrjahresprogramms und die Situation und Entwicklung der amtlichen Statistik der Schweiz zuhanden des Bundesrates.

⁴ Sie kann für die Behandlung von spezifischen Geschäften Subkommissionen bilden und Experten beiziehen. Rechtsstellung, Amtsdauer und Entschädigung der Mitglieder der Kommission richten sich nach den Vorschriften über die ausserparlamentarischen Kommissionen.

Die Kommission besteht aus höchstens 25 Mitgliedern. Sie soll in der Regel zweimal jährlich zusammentreten. Das Sekretariat der Kommission wird vom Bundesamt geführt.

⁶ Das Eidgenössische Departement des Innern erlässt das Geschäftsreglement.

Art. 13 Gremium für die Zusammenarbeit zwischen den Statistikproduzenten des Bundes

¹ zur Förderung der Zusammenarbeit, der Planung und der Koordination im Bereich der Statistik auf Bundesebene setzt das BFS ein Gremium (Fedestat) ein, in dem die Statistikstellen der Statistikproduzenten des Bundes vertreten sind.

² Das EDI erlässt nach Anhörung der Beteiligten das Geschäftsreglement.

Verordnung über die Organisation der Bundesstatistik (SR 431.011)

Art. 6 Zusammenarbeit zwischen den Statistikproduzenten des Bundes

¹ Zur Förderung der statistischen Zusammenarbeit, Planung und Koordination auf Bundesebene setzt das Bundesamt ein Kontaktgremium (FEDESTAT) ein, in dem die Statistikproduzenten des Bundes vertreten sind.

² Das Eidgenössische Departement des Innern erlässt nach Anhörung der Beteiligten das Geschäftsreglement.

<p>Art. 14 Gremium für die Zusammenarbeit zwischen dem BFS und den Statistikstellen der Kantone und Gemeinden</p> <p>¹ Zur Förderung der Zusammenarbeit, der Planung und der Koordination im Bereich der Statistik zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden setzt das BFS ein Gremium (RegioStat) ein, in dem die Statistikstellen der Statistikproduzenten der Kantone und Gemeinden vertreten sind.</p> <p>² Das EDI erlässt nach Anhörung der Beteiligten das Geschäftsreglement.</p>	<p>Verordnung über die Organisation der Bundesstatistik (SR 431.011)</p> <p>Art. 7 Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden</p> <p>¹ Zur Förderung der statistischen Zusammenarbeit, Planung und Koordination zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden setzt das Bundesamt ein Kontaktgremium (REGIOSTAT) ein, in das die statistischen Ämter der Kantone, die Statistikvertreter jener Kantone, die kein statistisches Amt führen, sowie die statistischen Ämter der Städte Einsitz nehmen können.</p> <p>² Das Eidgenössische Departement des Innern erlässt nach Anhörung der Beteiligten das Geschäftsreglement.</p>
<p>Art. 15 Bereichsspezifische Expertengruppen</p> <p>Zur Beratung in bereichsspezifischen Fachfragen der Statistikproduzenten des Bundes kann das BFS Expertengruppen mit geeigneten Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Kantone und Gemeinden, der Wissenschaft, der Privatwirtschaft und der Sozialpartner einsetzen.</p>	<p>Verordnung über die Organisation der Bundesstatistik (SR 431.011)</p> <p>Art. 8 Bereichsspezifische Expertengruppen</p> <p>¹ Zur Beratung in bereichsspezifischen Fachfragen der Statistikproduzenten des Bundes kann das Bundesamt Expertengruppen mit geeigneten Vertretern des Bundes, der Kantone und Gemeinden, der Wissenschaft, der Privatwirtschaft und der Sozialpartner einsetzen.</p> <p>² Die Entschädigungen richten sich nach der Verordnung vom 1. Oktober 1973 über die Entschädigung für Kommissionsmitglieder, Experten und Beauftragte.</p>
<p>3. Abschnitt Datenbeschaffung zu statistischen Zwecken</p>	
<p>Art. 16 Grundsätze</p> <p>¹ Das BFS, als zentrale Statistikstelle des Bundes, koordiniert die Datenbeschaffung und Datenbekanntgabe unter den Statistikproduzenten des Bundes und schafft insbesondere die Voraussetzungen dafür, dass dieselben Daten nicht mehrfach für statistische Arbeiten der Bundesstatistik erhoben werden.</p> <p>² Die Statistikproduzenten stellen sicher unter Vorbehalt entgegenstehender rechtlicher Bestimmungen oder überwiegender Gründe, dass der für die statistischen Arbeiten erforderliche Datenaustausch mit den anderen Verwaltungseinheiten des Bundes sowie die Datenerhebung bei den Kantonen, Gemeinden und natürlichen und juristischen Personen auf einfache Art über elektronische Schnittstellen abgewickelt werden kann. Natürliche und juristische Personen sind nicht verpflichtet, ihre Daten den Statistikproduzenten des Bundes über eine Schnittstelle bekanntzugeben.</p>	<p>Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1)</p> <p>Art. 2 Erhebungsorgane</p> <p>Erhebungsorgane sind das Bundesamt für Statistik (BFS) als zentrale Statistikstelle und die im Anhang aufgeführten Verwaltungseinheiten und Institutionen.</p>

<p>Art. 17 Durchführung der Datenbeschaffung (Art. 4 Abs. 4 und Art. 5 BStatG)</p> <p>¹ Die zuständigen Organe sind verantwortlich für die Vorbereitung und die Durchführung der Befragungen und der Erhebungen.</p> <p>² Sie erarbeiten nach Anhörung der betroffenen Kreise die erforderlichen Unterlagen, soweit möglich und sinnvoll in elektronischer Form, werten die Ergebnisse aus und veröffentlichen sie.</p> <p>³ Sie informieren die zur Übermittlung von Daten aufgeforderten Stellen und Personen über den ausschliesslich statistischen Zweck der Datenbeschaffung sowie über die Bundesstellen, die die Daten für ihre im Mehrjahresprogramm des Bundes verankerten statistischen Arbeiten bearbeiten, und über allfällige weitere Stellen, die bei der Datenbeschaffung mitwirken.</p> <p>⁴ Das zuständige Departement regelt nötigenfalls die Erhebung und die Lieferung der Daten in technischen Weisungen. Es koordiniert sich dazu vorgängig mit dem BFS.</p>	<p>Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1)</p> <p>Art. 3 Durchführung</p> <p>¹ Die Erhebungsorgane sind zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Erhebungen; sie erarbeiten nach Anhörung der betroffenen Kreise die Erhebungsunterlagen, werten die Ergebnisse aus und veröffentlichen sie.</p> <p>² Das zuständige Departement regelt nötigenfalls die Erhebung und Lieferung der Daten in technischen Weisungen.</p> <p>³ Die Ausnahmen zu Absatz 1 sind im Anhang aufgeführt.</p>
<p>Art. 18 Aufstockung</p> <p>¹ Interessierte Amtsstellen von Kantonen und Gemeinden können mit dem Einverständnis und nach den Anweisungen der zuständigen Organe die Anzahl der befragten Personen (Erweiterung einer Erhebung oder Befragung) oder den Umfang des Fragebogens (zusätzliche Fragen) aufstocken.</p> <p>² Die Verordnung vom 19. Dezember 2008⁷ über die eidgenössische Volkszählung bleibt vorbehalten.</p> <p>³ Die nach diesem Artikel erfolgten Aufstockungen sind in Anhang 2 erwähnt.</p>	<p>Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1)</p> <p>Art. 4 Zusatzerhebungen für Kantone und Gemeinden</p> <p>Interessierte Amtsstellen von Kantonen und Gemeinden können mit dem Einverständnis und nach den Anweisungen der Erhebungsorgane die Erhebungen erweitern oder zusätzliche statistische Erhebungen durchführen.</p>
<p>Art. 19 Bekanntgabe von Daten, die einer spezialrechtlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen (Art. 7 Abs. 2 und 10 Abs. 5 BstatG)</p> <p>Das BFS und die Statistikproduzenten des Bundes dürfen personenbezogene Verwaltungsdaten, die einer spezialrechtlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen und die sie gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 oder Artikel 10 Absatz 5 BStatG erhalten haben, gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 BStatG nur in vollständig anonymisierter Form weitergeben.</p>	<p>-</p>

⁷ SR 431.112.1

Art. 20 Mitwirkung der Befragten

¹ Die zur Befragung ausgewählten natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts werden zur Teilnahme eingeladen. Die Auskunftspflicht richtet sich nach Anhang 2.

² Die ausgewählten natürlichen und juristischen Personen werden über den Charakter, die Ziele und den Ablauf der Befragung, die Rechtsgrundlage, die Verwendung der Daten orientiert. Gegebenenfalls erhalten sie auch Informationen über den Auftraggeber der Befragung und die vorgesehenen Datenschutzmassnahmen.

³ Zur Beantwortung von Fragen an eine ausgewählte Person, die aus gesundheitlichen Gründen nicht antworten kann, können geeignete Vertreterinnen und Vertreter hinzugezogen werden. Sie sind verpflichtet, die Interessen der vertretenen Person zu wahren.

⁴ Bei Personen, die in Anstalten, Heimen und ähnlichen Kollektivhaushaltungen wohnen und nicht selber antworten können, erfolgt die Befragung der Vertreterinnen und Vertreter im Einverständnis mit der Leitung.

⁵ Name und Vorname der auskunftgebenden Vertreterinnen und Vertreter nach den Absätzen 3 und 4 werden nicht erhoben.

Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1)

Art. 6 Mitwirkung der Befragten

¹ Die zur Befragung ausgewählten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden zur Teilnahme eingeladen. Die Auskunftspflicht richtet sich nach dem Anhang.

² Die ausgewählten natürlichen und juristischen Personen werden über den Charakter, die Ziele und den Ablauf der Erhebung, die Rechtsgrundlage, die Verwendung der Daten, gegebenenfalls den Auftraggeber der Erhebung sowie die vorgesehenen Datenschutzmassnahmen orientiert.

³ Zur Beantwortung von Fragen an eine ausgewählte Person, die aus gesundheitlichen Gründen nicht antworten kann, können geeignete Vertreter hinzugezogen werden, welche die Interessen der vertretenen Person zu wahren haben. Bei Personen, die in Anstalten, Heimen und ähnlichen Kollektivhaushaltungen wohnen und nicht selber antworten können, erfolgt die Befragung der Vertreter im Einverständnis mit der Leitung.

⁴ Namen und Vornamen der nach Absatz 3 befragten Personen werden nicht erhoben.

<p>Art. 21 Beizug von privaten Befragungsinstituten und Organisationen</p> <p>¹ Die zuständigen Organe können private Befragungsinstitute und Organisationen für die Durchführung der Erhebungen und der Befragungen beiziehen.</p> <p>² Rechte und Pflichten dieser Institute und Organisationen werden in besonderen Verträgen geregelt. Für die Bearbeitung von personenbezogenen Daten verpflichten die zuständigen Organe die Institute und Organisationen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Daten, die ihnen mitgeteilt oder die von ihnen im Rahmen ihres Auftrags beschafft werden, einzig zur Ausführung des Auftrags zu verwenden; b. die für das zuständige Organ durchgeführte Erhebung oder Befragung nicht mit anderen Erhebungen und Befragungen zu verbinden; c. den zuständigen Organen nach Beendigung des Auftrags alle Daten zurückzugeben und elektronisch gespeicherte Daten zu löschen. <p>³ Die zuständigen Organe vergewissern sich, dass die privaten Befragungsinstitute und Organisationen die erforderlichen organisatorischen Massnahmen zur Bearbeitung dieser Daten gemäss der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022⁸ getroffen haben.</p>	<p>Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1)</p> <p>Art. 5 Beizug von privaten Befragungsinstitutionen und Organisationen</p> <p>1 Die Erhebungsorgane können private Befragungsinstitute und Organisationen für die Durchführung der Erhebungen beiziehen.</p> <p>2 Rechte und Pflichten dieser Institute und Organisationen werden in besonderen Verträgen geregelt. Bezüglich der Verwendung von personenbezogenen Daten verpflichten die Erhebungsorgane die Institute und Organisationen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Daten, die ihnen mitgeteilt oder die von ihnen im Rahmen ihres Auftrages erhoben werden, einzig zur Ausführung des Auftrages zu verwenden; b. die für das Erhebungsorgan durchgeführte Erhebung nicht mit anderen Erhebungen zu verbinden; c. den Erhebungsorganen nach Beendigung des Auftrages alle Daten zurückzugeben und elektronisch gespeicherte Daten zu löschen. <p>3 Die Erhebungsorgane vergewissern sich, dass die privaten Befragungsinstitute und Organisationen die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Bearbeitung dieser Daten gemäss der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022 über die Datenbearbeitung im Auftrag getroffen haben. Für Daten juristischer Personen gelten die Bestimmungen der DSV sinngemäss.</p>
<p>Art. 22 Öffentlich zugängliche Daten</p> <p>¹ Zur Erfüllung ihrer statistischen Aufgaben können die Statistikproduzenten des Bundes auch öffentlich zugängliche Daten verwenden, insbesondere durch automatisches Auslesen von Inhalten auf den Internetseiten von Unternehmen.</p> <p>² Die Informationen, die aus öffentlich zugänglichen Quellen beschafft werden, sind in den Steckbriefen zu definieren.</p> <p>³ Die Beschaffung öffentlich zugänglicher Daten erfolgt unter Berücksichtigung der möglichen Beeinträchtigung der Unternehmen wie die Überlastung der Internetseite.</p>	<p>-</p>
<p>Art. 23 Beschaffung aggregierter Daten</p> <p>Die Statistikproduzenten des Bundes können für ihre statistischen Arbeiten auch aggregierte Daten von Dritten, insbesondere von juristischen Personen des Privatrechts beschaffen und verwenden. Sie dokumentieren die Beschaffung aggregierter Daten in den jeweiligen Steckbriefen.</p>	<p>-</p>

⁸ SR 235.11

<p>Art. 24 Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht der Statistikproduzenten</p> <p>¹ Die zuständigen Organe und mit der Durchführung von Erhebungen und Befragungen sowie der Beschaffung von Daten betraute Personen und Stellen sind verpflichtet, die erhobenen und beschafften Daten vertraulich zu behandeln.</p> <p>² Sie sorgen dafür, dass die Daten an einem sicheren Ort aufbewahrt werden.</p> <p>³ Die Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht der privaten Befragungsinstitute und Organisationen wird vertraglich vereinbart.</p>	<p>Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1)</p> <p>Art. 7 Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht</p> <p>¹ Alle mit der Durchführung der Erhebungen betrauten Personen und Amtsstellen sind verpflichtet, die erhobenen Daten vertraulich zu behandeln.</p> <p>² Sie sorgen dafür, dass die erhobenen Daten an einem sicheren Ort aufbewahrt werden.</p> <p>³ Die Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht der privaten Befragungsinstitute und Organisationen wird vertraglich geregelt.</p>
<p>4. Abschnitt Datenaufbereitung und Qualitätskontrolle der beschafften Daten (Art. 15 Abs. 3 BStatG)</p>	
<p>Art. 25</p> <p>¹ Das BFS und die anderen zuständigen Organe vervollständigen, kontrollieren und bereinigen die Einzeldaten, die sie beschafft haben.</p> <p>² Sie können dazu die erforderlichen personenidentifizierenden Merkmale verwenden, insbesondere den Namen, den Vornamen, die AHV-Nummer, den Firmennamen und die UID.</p> <p>³ Zur langfristigen Verbesserung und zur Sicherstellung der Qualität der Daten können sie die Verwaltungsdaten von Bund und Kantonen in strukturierter und harmonisierter Form der jeweiligen Quelle zugänglich machen. Es dürfen dabei keine zusätzlichen Informationen bekanntgegeben werden.</p>	<p>Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1)</p> <p>Art. 8a Bearbeitung von Einzeldaten</p> <p>¹ Das BFS kann für die Vervollständigung, Kontrolle und Aufbereitung erhobener Einzeldaten die erforderlichen personenidentifizierenden Merkmale verwenden.</p>
<p>5. Abschnitt Pseudonymisierung, Anonymisierung und Vernichtung</p>	

<p>Art. 26 Vernichtung der Erhebungs- und Befragungsunterlagen mit Personenbezeichnungen</p> <p>Die zuständigen Organe nach Artikel 4 Absatz 2 vernichten die Erhebungs- und Befragungsunterlagen, die noch Personenbezeichnungen (Vorname, Name, Firma) enthalten, sobald sie für die Erfassung, die Vervollständigung, die Kontrolle und die Aufbereitung der Daten gemäss Artikel 25 sowie für die zur Erstellung von langen Zeitreihen nicht mehr benötigt werden.</p>	<p>Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1)</p> <p>Art. 11 Vernichtung der Personenbezeichnungen und der Erhebungspapiere</p> <p>¹ Die Erhebungsorgane vernichten die Personenbezeichnungen und die Erhebungspapiere, sobald sie für die Erfassung, Vervollständigung, Kontrolle und Aufbereitung der Daten sowie zur Erstellung von langen Zeitreihen nicht mehr benötigt werden.</p> <p>² Die Ausnahmen sind im Anhang aufgeführt.</p>
<p>Art. 27 Pseudonymisierung und Anonymisierung von aufbereiteten Einzeldaten</p> <p>¹ Die Statistikproduzenten des Bundes bearbeiten die nach Artikel 25 aufbereiteten Einzeldaten in pseudonymisierter Form. Zur Pseudonymisierung der Daten ersetzen sie die personenidentifizierenden Angaben, einschliesslich der AHV-Nummer, durch einen nichtsprechenden statistischen Identifikator. Die Pseudonymisierung erfolgt automatisch.</p> <p>² Bei der Depseudonymisierung ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Datenschutzgesetzgebung eingehalten wird.</p> <p>³ Die Statistikproduzenten des Bundes anonymisieren die Einzeldaten, sobald deren Bearbeitungszweck dies zulässt, spätestens jedoch 30 Jahre nach ihrer Beschaffung. Für die Erstellung von sehr langen Zeitreihen beträgt die Frist 100 Jahre. Zur Anonymisierung löschen die Statistikproduzenten den statistischen Identifikator und die personenidentifizierenden Angaben, einschliesslich der AHV-Nummer</p>	<p>Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1)</p> <p>Art. 8a Bearbeitung von Einzeldaten</p> <p>² Es bearbeitet die aufbereiteten Einzeldaten in pseudonymisierter Form. Es pseudonymisiert sie, indem es die personenidentifizierenden Angaben durch einen nichtsprechenden statistischen Identifikator ersetzt.</p> <p>³ Es anonymisiert die Einzeldaten, sobald deren Bearbeitungszweck dies zulässt, spätestens jedoch 30 Jahre nach ihrer Erhebung. Es anonymisiert sie, indem es den Identifikator und die personenidentifizierenden Angaben löscht.</p> <p>⁴ Sind mit einer Statistik Entwicklungen über einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren zu untersuchen, so nimmt das BFS die Anonymisierung der Einzeldaten vor, sobald der Zweck der Statistik erreicht ist. Diese Statistiken werden im Anhang als solche gekennzeichnet</p>
<p>6. Abschnitt Datenverknüpfung</p>	

<p>Art. 28 Definition</p> <p>¹ Als Datenverknüpfung gilt die Verbindung von Einzeldaten aus verschiedenen Datenquellen wie Befragungen, Registern, Verwaltungsdaten und Messdaten.</p> <p>² Nicht als Verknüpfung im Sinne der Artikel 28-34 gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Abgleich mit Daten aus anderen Quellen im Rahmen der Datenaufbereitung gemäss Artikel 25, einschliesslich zu Testzwecken; b. Verknüpfungen von aggregierten Daten aus verschiedenen Quellen, insbesondere zum Erstellen von Synthesestatistiken. 	<p style="color: green;">Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1)</p> <p>Art. 13h Begriff</p> <p>Als Datenverknüpfung gilt die Verbindung von Daten aus verschiedenen Datenquellen wie Erhebungen, Registern, Verwaltungsdaten und Messdaten.</p>
<p>Art. 29 Grundsätze</p> <p>¹ Datenverknüpfungen dienen der Beschaffung neuer statistischer Informationen unter Vermeidung von Erhebungen und Befragungen.</p> <p>² Das BFS kann zur Erfüllung seiner statistischen Aufgaben sowohl eigene Daten als auch Daten, über die es keine Datenherrschaft hat (Drittdaten), verknüpfen.</p> <p>³ Es kann Daten zur Erstellung von Standardprodukten verknüpfen, die hauptsächlich Forschungszwecken dienen. Solche Datenverknüpfungen sind bei regelmässiger Nachfrage durch die Forschung oder anderer Ämter zulässig.</p>	<p style="color: green;">Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1)</p> <p>Art. 13i Grundsätze</p> <p>¹ Datenverknüpfungen dienen der Beschaffung statistischer Informationen unter Vermeidung von Erhebungen.</p> <p>² Sie werden nur durchgeführt, soweit sie für statistische Arbeiten geeignet und notwendig sind.</p>

<p>Art. 30 Voraussetzungen</p> <p>¹ Daten dürfen nur verknüpft werden, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die für statistische Arbeiten erforderliche Eignung und Qualität aufweisen, und b. für statistische Arbeiten geeignet und notwendig sind. <p>2 Die Statistikstellen der Kantone und Gemeinden dürfen zur Erfüllung ihrer statistischen Aufgaben Daten des BFS untereinander sowie mit ihren eigenen Daten verknüpfen, wenn sie sich in einem Datenschutzvertrag dazu verpflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Datenschutz in gleichem Masse zu gewährleisten wie das BFS; b. hinreichende Massnahmen für die Datensicherheit zu treffen; c. die statistischen Grundsätze und Standards einzuhalten; d. vor Bekanntgabe der Daten ein Datenbearbeitungsreglement zu erlassen und umzusetzen; e. ihre fachliche Unabhängigkeit von Vollzugsorganen zu gewährleisten; und f. die Daten des BFS nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an andere Kantone oder Gemeinden weiterzugeben. 	<p>Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1)</p> <p>Art. 13j Voraussetzungen</p> <p>¹ Daten werden nur verknüpft, wenn sie die für statistische Arbeiten erforderliche Eignung und Qualität aufweisen.</p> <p>² Zur Erfüllung seiner statistischen Aufgaben kann das BFS sowohl eigene Daten als auch Daten, über die es keine Datenherrschaft hat (Drittdaten), verknüpfen.</p> <p>³ Wer dem BFS Drittdaten zur Verknüpfung im Auftrag liefert (Art. 13k), muss nachweisen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihre Erhebung und Übermittlung an das BFS sowie ihre Verknüpfung rechtmässig sind; und b. sie die statistisch erforderliche Qualität aufweisen. <p>⁴ Die Statistikstellen der Kantone und Gemeinden dürfen zur Erfüllung ihrer statistischen Aufgaben Daten des BFS untereinander sowie mit ihren eigenen Daten verknüpfen, wenn sie sich in einem Datenschutzvertrag dazu verpflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Datenschutz in gleichem Masse zu gewährleisten wie das BFS; b. die Daten des BFS nicht ohne dessen schriftliche Zustimmung weiterzugeben; c. ihre fachliche Unabhängigkeit von Vollzugsorganen zu gewährleisten; d. ein Datenbearbeitungsreglement zu erlassen und umzusetzen; e. hinreichende Massnahmen für die Datensicherheit und den Datenschutz zu treffen; f. die Standards vorbildlicher Verfahren der Statistik einzuhalten.
<p>Art. 31 Bekanntgabe verknüpfter Daten</p> <p>Soweit das Gesetz für nicht personenbezogene Zwecke wie Forschung, Planung und Statistik die Bekanntgabe von Daten an Forschungs- und Statistikstellen des Bundes sowie an Dritte vorsieht, kann das BFS verknüpfte Daten unter den Voraussetzungen nach Artikel 38 bekanntgeben.</p>	<p>Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1)</p> <p>Art. 13l Weitergabe verknüpfter Daten</p> <p>Soweit das Gesetz für nicht personenbezogene Zwecke wie Forschung, Planung und Statistik die Weitergabe von Daten an Forschungs- und Statistikstellen des Bundes sowie an Dritte vorsieht, kann das BFS verknüpfte Daten unter den Voraussetzungen nach Artikel 9 weitergeben.</p>

<p>Art. 32 Anonymisierung und Vernichtung verknüpfter Daten (Art. 14a BStatG)</p> <p>¹ Werden verknüpfte Daten für die Erstellung von Zeitreihen über einen längeren Zeitraum kontinuierlich ausgewertet, so dürfen sie nach dem Ende der ursprünglichen statistischen Auswertung in pseudonymisierter Form aufbewahrt werden.</p> <p>² Die verknüpften Daten sind zu anonymisieren, sobald die Quelldaten der letzten Datenbeschaffung in die Analyse integriert wurden. Handelt es sich um besonders schützenswerte Daten oder ergeben sich aus der Verknüpfung die wesentlichen Merkmale einer natürlichen oder juristischen Person, so sind sie zu vernichten.</p>	<p>Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1)</p> <p>Art. 13m Vernichtung verknüpfter Daten</p> <p>¹ Verknüpfte Daten sind nach Abschluss der statistischen Auswertungsarbeiten zu vernichten, wenn sie besonders schützenswerte Daten enthalten oder wenn sich aus der Verknüpfung die wesentlichen Merkmale einer natürlichen oder juristischen Person ergeben.</p> <p>² Die übrigen verknüpften Daten dürfen für statistische Arbeiten weiterverwendet werden.</p>
<p>Art. 33 Reproduzierbarkeit von Forschungsvorhaben</p> <p>¹ Bei Forschungsvorhaben von nationaler Bedeutung, für die besonders schützenswerte Daten verwendet werden oder sich aus der Verknüpfung die wesentlichen Merkmale einer natürlichen oder juristischen Person ergeben, kann das BFS auf Verlangen des Auftraggebers die Daten der verschiedenen Quellen und den zur Erstellung des Projektidentifikators verwendeten Schlüssel auch nach der Vernichtung der verknüpften Daten aufbewahren, um die Reproduzierbarkeit des Projekts sicherzustellen. Die Daten und der Schlüssel sind separat aufzubewahren.</p> <p>² Reproduktionen von Datenverknüpfungen müssen beim BFS beantragt werden.</p>	<p>-</p>
<p>Art. 34 Vollzug</p> <p>Das EDI regelt die Einzelheiten der Datenverknüpfungen, insbesondere die Datensicherheit, den Datenschutz, die Anforderungen an die Statistikstellen der Kantone und Gemeinden, die befugt sind, Daten zu verknüpfen, die Organisation und den Ablauf der Verknüpfungen sowie die Voraussetzungen und die Organisation des Einbezugs Dritter in den Verknüpfungsprozess.</p>	<p>Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1)</p> <p>Art. 14 Vollzug</p> <p>Das Eidgenössische Departement des Innern regelt die Einzelheiten der Datenverknüpfungen, insbesondere die Datensicherheit, den Datenschutz, die Anforderungen an die Statistikstellen der Kantone und Gemeinden, die Organisation und den Ablauf der Verknüpfungen sowie die Voraussetzungen und die Organisation des Einbezugs Dritter in den Verknüpfungsprozess.</p>
<p>7. Abschnitt Neue Methoden zur Datenbearbeitung für statistische Zwecke</p>	<p>-</p>

<p>Art. 35</p> <p>¹ Das BFS und die übrigen Statistikproduzenten des Bundes können zur Förderung der Innovation bei der Erfüllung ihrer statistischen und weiteren nicht personenbezogenen Aufgaben datenwissenschaftliche Methoden, Techniken und Praktiken aus dem Bereich der künstlichen Intelligenz, wie Maschinelles Lernen, entwickeln und nutzen.</p> <p>² Die Statistikproduzenten des Bundes stellen sicher, dass die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit in Zusammenhang mit der öffentlichen Statistik jederzeit eingehalten werden.</p>	-
<p>8. Abschnitt Datenaufbewahrung, Datenschutz und Datensicherheit</p>	-
<p>Art. 36 Datenaufbewahrung</p> <p>Die anonymisierten Daten können im Rahmen des zur Verfügung stehenden Speicherplatzes und unter Einhaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips unbeschränkt aufbewahrt werden.</p>	<p>Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1)</p> <p>Art. 13b Bearbeitungsreglement</p> <p>Das BFS erlässt ein Reglement über die interne Bearbeitung von Daten des Stichprobenregisters.</p>
<p>Art. 37 Datenschutz und Datensicherheit</p> <p>Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und für die Bearbeitung von Daten im Stichprobenregister erlässt der zuständige Statistikproduzent des Bundes ein Bearbeitungsreglement mit zusätzlichen Datenschutzmassnahmen.</p>	<p>Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1)</p> <p>Art. 3a Statistische Grundsätze und Standards</p> <p>² Sie berücksichtigen zudem die Standards vorbildlicher Verfahren, namentlich bezüglich der Datenbearbeitung, der Datensicherheit und des Datenschutzes.</p>
<p>9. Abschnitt Bekanntgabe von Daten und übrige statistische Dienstleistungen</p>	

<p>Art. 38 Bekanntgabe von Einzeldaten aus der Bundesstatistik (Art. 19 Abs. 2 BStatG)</p> <p>1 Die zuständigen Organe können die Einzeldaten, die sie gestützt auf eine rechtliche Grundlage zur Erfüllung ihrer statistischen Aufgaben beschafft haben, Privaten oder öffentlichen Stellen und Statistikstellen internationaler Organisationen für statistische Arbeiten zur Verfügung stellen, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> die bekanntgegebenen Daten keine personenidentifizierenden Angaben (Name, Vorname, AHV-Nummer, Firma, UID) mehr enthalten; der Empfänger sich verpflichtet: <ol style="list-style-type: none"> die bekanntgegebenen Daten nicht ohne Zustimmung des zuständigen Organs an Dritte weiterzuleiten, und die Daten nach Beendigung der Arbeit zu vernichten oder, in begründeten Fällen, dem BFS oder dem zuständigen Organ zur Aufbewahrung zu geben; und die nötigen Sicherheitsmassnahmen ergriffen werden. <p>2 Für die Bekanntgabe von Einzeldaten im Rahmen des Abkommens vom 26. Oktober 2004⁹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik sind anwendbar:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 223/2009¹⁰; die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 557/2013¹¹. 	<p>Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1)</p> <p>Art. 9 Weitergabe von Einzeldaten</p> <p>1 Die Erhebungsorgane können die Einzeldaten aus den Erhebungen privaten oder öffentlichen Stellen und Statistikstellen internationaler Organisationen für statistische Arbeiten zur Verfügung stellen, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> die übermittelten Daten keine Personenbezeichnungen mehr enthalten; der Empfänger sich verpflichtet, die erhaltenen Daten nicht an Dritte weiterzuleiten und sie nach Beendigung der Arbeit dem Erhebungsorgan zurückzugeben oder zu vernichten; und die nötigen Sicherheitsmassnahmen ergriffen werden. <p>1bis Für die Bekanntgabe von Einzeldaten im Rahmen des Abkommens vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik anwendbar sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 223/2009; die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 831/2002; und die Entscheidung 2004/452/EG. <p>²Die Erhebungsorgane dürfen Erhebungsmerkmale als Einzeldaten an Statistikstellen des Bundes, der Kantone und Gemeinden für statistische Arbeiten weitergeben, sofern der Datenschutz gewährleistet ist und die notwendigen vertraglichen Abmachungen getroffen wurden.</p>
<p>Art. 39 Pseudonymisierung von Datensätzen (Art. 19 Abs. 1 BStatG)</p> <p>Das BFS kann Datensätze zur Nutzung durch andere Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung pseudonymisieren, wenn dies für statistische Arbeiten oder Projekte im Bereich der Datenwissenschaft erforderlich ist.</p>	<p>-</p>

⁹ SR 0.431.026.81

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften, ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/759 ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 90.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 557/2013 der Kommission vom 17. Juni 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken in Bezug auf den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 der Kommission, ABl. L 164 vom 18.6.2013, S. 16.

<p>Art. 40 Datenverknüpfung im Auftrag Dritter (Art. 14a Abs. 1 und 19 Abs. 2 und 3 BStatG)</p> <p>¹ Das BFS kann im Auftrag Dritter und im Rahmen seiner technischen, organisatorischen und personellen Möglichkeiten Verknüpfungen nach den Artikeln 28-34 für nicht personenbezogene Zwecke wie Forschung, Planung und Statistik durchführen. Es unterstützt insbesondere Verknüpfungsprojekte von Bund und Kantonen sowie Verknüpfungsprojekte im Rahmen von Forschungsprojekten von nationaler Bedeutung.</p> <p>² Wer dem BFS Drittdaten liefert und es damit beauftragt, diese zu verknüpfen, muss nachweisen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihre Beschaffung und Übermittlung an das BFS sowie ihre Verknüpfung rechtmässig sind; und b. sie die statistisch erforderliche Qualität aufweisen. <p>³ Aus Gründen der Kosten- und Arbeitseffizienz kann das BFS den Auftraggeber für bestimmte Aufgaben in den Verknüpfungsprozess einbeziehen. Diese Aufgaben werden im Verknüpfungs- und Datenschutzvertrag klar umschrieben.</p> <p>⁴ Die Erstellung eines projektspezifischen Pseudo-Identifikators, mit dem die Daten der verschiedenen Quellen auf der Ebene der statistischen Einheit verbunden werden können, bleibt in jedem Fall dem BFS vorbehalten</p>	<p>Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1)</p> <p>Art. 13j Voraussetzungen</p> <p>³ Wer dem BFS Drittdaten zur Verknüpfung im Auftrag liefert (Art. 13k), muss nachweisen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihre Erhebung und Übermittlung an das BFS sowie ihre Verknüpfung rechtmässig sind; und b. sie die statistisch erforderliche Qualität aufweisen. <p>Art. 13k Verknüpfungen im Auftrag Dritter</p> <p>¹ Verknüpfungen im Auftrag Dritter für nicht personenbezogene Zwecke wie Forschung, Planung und Statistik führt das BFS im Rahmen eines Datenschutzvertrags nach Massgabe seiner technischen, organisatorischen und personellen Möglichkeiten durch. Es unterstützt insbesondere Verknüpfungsprojekte von Bund und Kantonen.</p> <p>² Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung vom 25. Juni 200332 über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes.</p> <p>³ Im Interesse der Kosten- und Arbeitseffizienz kann das BFS den Auftraggeber für bestimmte Aufgaben in den Verknüpfungsprozess einbeziehen. Diese Aufgaben werden im Datenschutzvertrag klar umschrieben.</p>
<p>Art. 41 Veröffentlichung von statistischen Grundlagen und Ergebnissen (Art. 18 BStatG)</p> <p>¹ Die Statistikproduzenten des Bundes veröffentlichen die statistischen Grundlagen und die wichtigsten statistischen Ergebnisse durch geeignete Medien wie Pressemitteilungen, Publikationen, maschinell lesbare Datenträger und Datenbanken. Sie unterhalten nach Möglichkeit einen Auskunftsdienst.</p> <p>² Das BFS führt die für eine moderne Publikationspolitik nötige Infrastruktur und stellt sicher, dass Auskünfte und die Informationen über die Bundesstatistik zentral auffindbar sind. Es führt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine integrierte und strukturierte Sammlung von statistischen Daten und Geodaten; b. ein zentrales Online-Publikationssystem, das statistische Ergebnisse und Metadaten aus den damit verbundenen Datenbanken für spezifische Zielgruppen zugänglich macht. <p>³ Es kann Empfehlungen für die Lieferung von Daten in diese Infrastrukturen abgeben.</p>	<p>Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1)</p> <p>Art. 10 Veröffentlichung der Ergebnisse</p> <p>¹ Die Ergebnisse der Erhebungen werden in einer Form veröffentlicht oder zugänglich gemacht, die jede Identifizierung der befragten Personen, Haushalte, Unternehmungen oder Betriebe ausschliesst.</p> <p>² Die Ausnahmen sind im Anhang aufgeführt.</p>

<p>Art. 42 Open Government Data (Art. 18 BStatG, Art. 10 EMBAG)</p> <p>¹Die Statistikproduzenten des Bundes veröffentlichen die im Portfolio nach Artikel 9 aufgeführten statistischen Ergebnisse gemäss Artikel 5 der Verordnung vom TT.MM.JJJJ¹² zum Bundesgesetz über den Einsatz von elektronischen Mitteln zur Erfüllung von Behördenaufgaben.</p> <p>²Die Grafiken und Tabellen eines nach Absatz 1 publizierten Datensatzes müssen nicht zusätzlich in maschinenlesbarer Form und in einem offenen Format veröffentlicht werden.</p> <p>³Artikel 20 Absatz 1 BStatG gilt auch für statistische Ergebnisse, die nach Absatz 1 und 2 veröffentlicht werden.</p>	-
<p>Art. 43 Übrige Dienstleistungen auf Bestellung (Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 und 3 BStatG, Art. 8 RVOG)</p> <p>¹Die Statistikproduzenten des Bundes verbreiten auf Anfrage im Rahmen ihrer organisatorischen und personellen Möglichkeiten besondere Publikationen in anderer als in Artikel 41 et 42 definierter Form.</p> <p>²Sie erarbeiten im Auftrag einzelner Kunden und im Rahmen ihrer technischen, organisatorischen und personellen Möglichkeiten besondere Auswertungen ihrer zu statistischen Zwecken beschafften Daten. Verwaltungseinheiten des Bundes und die übrigen teilweise dem Gesetz unterstellten Körperschaften, Anstalten und übrige juristische Personen sind dabei mit einer höheren Priorität zu berücksichtigen als Dritte.</p> <p>³Das BFS kann im Rahmen von datenwissenschaftlichen Projekten für andere Bundesstellen oder für Dritte nicht personenbezogene Recherchen, Analysen und Beratungen von grösserem Umfang durchführen. Es erbringt insbesondere die folgenden Dienstleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beratungen zur strategischen, taktischen und operativen Anwendung von datenwissenschaftlichen Methoden und Verfahren b. methodologische Begleitung; c. Durchführung datenwissenschaftlicher Projekte; d. Schulung. 	-

¹² BBl 202x xxxx oder AS 202x xxxx

<p>Art. 44 Registerdienstleistungen</p> <p>¹Das BFS bietet im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten anderen Verwaltungseinheiten des Bundes Dienstleistungen im Bereich des Aufbaus und der Führung von öffentlichen Registern an.</p> <p>²Die Dienstleistungen richten sich nach dem Leistungsbereichskatalog des BFS.</p>	-
<p>10. Abschnitt Gebühren</p>	
<p>Art. 45</p> <p>¹Für die nach Abschnitt 9 erbrachten Dienstleistungen können Gebühren erhoben werden.</p> <p>²Die Gebühren richten sich nach der Verordnung vom TT.MM.JJJJ¹³ über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes.</p>	<p>Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1)</p> <p>Art. 13k Verknüpfungen im Auftrag Dritter</p> <p>³ Im Interesse der Kosten- und Arbeitseffizienz kann das BFS den Auftraggeber für bestimmte Aufgaben in den Verknüpfungsprozess einbeziehen. Diese Aufgaben werden im Datenschutzvertrag klar umschrieben.</p>
<p>11. Abschnitt Stichprobenregister</p>	
<p>Art. 46 Zweck</p> <p>¹Für die Durchführung von Stichprobenbefragungen von Personen und Haushalten führt das BFS ein Stichprobenregister der Personen und Haushalte (Register).</p>	<p>Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1)</p> <p>Art. 13a Stichprobenregister</p> <p>¹ Für die Durchführung von Stichprobenerhebungen führt das BFS ein Stichprobenregister.</p>
<p>Art. 47 Inhalt</p> <p>¹Das Register enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Daten des Adressverzeichnisses nach Artikel 16 Absatz 3 RHG; b. die Nutzerdaten des Telefonnetzes in der Schweiz; 	<p>Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1)</p> <p>Art. 13a Stichprobenregister</p> <p>² Das Stichprobenregister enthält:</p>

¹³ SR 431.09

² Nutzerdaten des Telefonnetzes in der Schweiz sind:

- a. Name und Vorname(n) oder Firma;
- b. Adresse;
- c. Telefonnummer(n);
- d. eventuell Korrespondenzsprache, wenn die Anbieterinnen sie geliefert haben.

³ Um bestimmte Stichproben gezielter zu ziehen und die befragten Personen zu entlasten, kann das Register mit anderen Datenquellen des BFS ergänzt werden.

a. die Daten nach Artikel 16 Absatz 1 RHG ohne Personenbezeichnungen und Adressen sowie die Daten aus dem Gebäude- und Wohnungsregister;

b. die Daten des Adressverzeichnisses nach Artikel 16 Absatz 3 RHG;

c. die Kundendaten der Festnetztelefonie in der Schweiz.

<p>Art. 48 Bekanntgabe von Daten aus dem Register</p> <p>¹ Der Inhalt des Registers darf nicht gesamthaft Dritten bekanntgegeben werden.</p> <p>² Stichproben aus dem Register zu Personen und Haushalten dürfen Dritten bekanntgegeben werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Befragungen, die Teil des Mehrjahresprogramms des Bundes sind; b. Befragungen, die der Bundesrat im Einzelfall anordnet; c. Forschungsvorhaben, die von Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung nach Anhang 1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹⁴ sowie von eidgenössischen Forschungsstellen durchgeführt werden und die von nationaler Bedeutung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c BStatG sind; d. Forschungsvorhaben, die vom Schweizerischen Nationalfonds finanziert und als Forschungsvorhaben von nationaler Bedeutung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c BStatG beurteilt werden; e. internationale Forschungsvorhaben, die vom Schweizerischen Nationalfonds mitfinanziert werden. <p>³ Telefonnummern von Personen, die nicht in einem öffentlichen Telefonverzeichnis eingetragen sind, dürfen den Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung nur bekanntgegeben werden für Befragungen, die in enger Zusammenarbeit mit dem BFS durchgeführt werden und:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Teil des Mehrjahresprogramms des Bundes sind; oder b. im Einzelfall vom Bundesrat angeordnet werden. 	<p>Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1)</p> <p>Art. 13c Weitergabe von Stichproben</p> <p>¹ Der Inhalt des Stichprobenregisters darf nicht gesamthaft Dritten weitergegeben werden.</p> <p>² Aus dem Stichprobenregister dürfen die für die Befragung notwendigen Daten von Personen oder Haushalten nur weitergegeben werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erhebungen, die Teil des statistischen Mehrjahresprogramms des Bundes sind; b. Erhebungen, die der Bundesrat im Einzelfall anordnet; c. Forschungsvorhaben, die von Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung nach dem Anhang der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹⁵ sowie von eidgenössischen Forschungsstellen durchgeführt werden und die von nationaler Bedeutung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c BStatG sind; d. regelmässige Forschungsvorhaben, die vom Schweizerischen Nationalfonds finanziert und als Forschungsvorhaben von nationaler Bedeutung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c BStatG beurteilt werden; e. internationale Forschungsvorhaben, die vom Schweizerischen Nationalfonds mitfinanziert werden. <p>³ Telefonnummern von Personen, die nicht in einem öffentlichen Telefonverzeichnis eingetragen sind, dürfen nur den Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung weitergegeben werden für Erhebungen, die in enger Zusammenarbeit mit dem BFS durchgeführt werden und:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Teil des statistischen Mehrjahresprogramms des Bundes sind; oder b. im Einzelfall vom Bundesrat angeordnet werden.
--	--

¹⁴ SR 172.010.1

¹⁵ SR 172.010.1

<p>Art. 49 Lieferung der Nutzerdaten von Anbieterinnen von Telefondiensten der Schweiz</p> <p>¹ Die Anbieterinnen von öffentlichen Telefondiensten (Anbieterinnen) liefern dem BFS die Daten gemäss Artikel 47 Absatz 2.</p> <p>² Das BFS kann mit den Anbieterinnen vereinbaren, dass sie ihm direkt die Korrespondenzsprache liefern.</p> <p>³ Die Daten sind dem BFS vierteljährlich innert fünf Werktagen nach dem letzten Samstag der Monate März, Juni, September und Dezember zu liefern.</p> <p>⁴ Sie sind über ein elektronisches Netzwerk in verschlüsselter und gesicherter Form zu übermitteln.</p> <p>⁵ Das BFS prüft, ob die gelieferten Daten vollständig und aktuell sind. Es meldet festgestellte Mängel der betreffenden Anbieterin. Diese liefert ihm direkt die korrekten Daten innert fünf Werktagen.</p> <p>⁶ Werden die Formate der gelieferten Daten geändert, so informieren die Anbieterinnen das BFS umgehend.</p> <p>⁷ Das BFS entschädigt die Anbieterinnen für die tatsächlichen Kosten der Datenlieferungen, höchstens jedoch mit 2000 Franken pro Jahr.</p>	<p>Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1)</p> <p>Art. 13e Lieferung der Kundendaten</p> <p>¹ Die Grundversorgungskonzessionärin liefert dem BFS die Kundendaten des Dienstes zur Standortidentifikation bei Notrufen in unveränderter Form.</p> <p>² Das BFS kann mit den Anbieterinnen von öffentlichen Telefondiensten (Anbieterinnen) vereinbaren, dass sie ihm die Korrespondenzsprache direkt liefern.</p> <p>³ Es prüft, ob die gelieferten Daten vollständig und aktuell sind.</p> <p>⁴ Es meldet festgestellte Mängel der betreffenden Anbieterin. Diese liefert ihm direkt die korrekten Daten innert fünf Werktagen.</p> <p>Art. 13f¹⁶ Termine und Form der Lieferungen</p> <p>¹ Die Kundendaten sind dem BFS vierteljährlich innert fünf Werktagen nach dem letzten Samstag der Monate März, Juni, September und Dezember zu liefern.</p> <p>² Sie sind über ein elektronisches Netzwerk in verschlüsselter und gesicherter Form zu übermitteln.</p> <p>³ Ändern die Datenformate der Lieferungen an die Grundversorgungskonzessionärin, so informieren die Anbieterinnen unverzüglich das BFS.</p> <p>Art. 13g¹⁷ Entschädigung für Datenlieferungen</p> <p>¹ Das BFS entschädigt die Grundversorgungskonzessionärin für die tatsächlichen Kosten der Datenlieferungen, höchstens jedoch mit 8000 Franken pro Jahr.</p> <p>² Es entschädigt eine Anbieterin für die tatsächlichen Kosten der Lieferungen der Korrespondenzsprache, höchstens jedoch mit 2000 Franken pro Jahr.</p>
<p>3. Kapitel Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 50 Aufhebung anderer Erlasse</p> <p>Die Verordnung vom 30. Juni 1993¹⁸. über die Organisation der Bundesstatistik und die Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993¹⁹ werden aufgehoben.</p>	

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Aug. 2010, in Kraft seit 1. Okt. 2010 (AS 2010 3875).

<p>Art. 51 Änderung anderer Erlasse Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.</p>	
<p>Art. 52 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am XX in Kraft.</p>	

¹⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Aug. 2010, in Kraft seit 1. Okt. 2010 (AS **2010** 3875).

¹⁸ AS **2006** 2799; **2008** 3463; **2022** 568

¹⁹ AS **2002** 2067; **2008** 315; **2009** 3967; **2010** 1647, 3875; **2011** 4035, 4921; **2012** 3133, 4651; **2013** 5399, **2014** 3629; **2015** 4311; **2016** 3957; **2017** 3459; **2018** 775, 2019, 4095; **2020** 19; **2021** 589, 657, 800; **2022** 568, 698